

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



41. SONDERNUMMER

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 29. 5.2002

16.g Stück

STUDIENPLAN für das Diplomstudium Philosophie an der Universität Graz

Beschlossen von der Studienkommission für die Studienrichtung „Philosophie“ an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz am 30.01.2002.

Für das Diplomstudium Philosophie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz wird der folgende Studienplan verordnet.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Zielsetzung des Studiums
- § 2. Philosophie als Fach und Ziele der Ausbildung
- § 3. Qualifikations- und Verwendungsprofil
- § 4. Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5. Freie Wahlfächer
- § 6. Studieneingangsphase
- § 7. Prüfungsordnung
- § 8. Fernstudienelemente
- § 9. Arten von Lehrveranstaltungen

II. Pflichtlehrveranstaltungen

- § 10. Der erste Studienabschnitt
- § 11. Der zweite Studienabschnitt
- § 12. Der dritte Studienabschnitt
- § 13. Freie Wahlfächer

III. Schlussbestimmungen

- § 14. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zielsetzung des Studiums

(1) Das Diplomstudium Philosophie an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz vermittelt eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung in Philosophie. Es versteht sich als wissenschaftliche Berufsvorbildung im Sinne von Anlage 1 Z. 5 UniStG, sowohl als Grundlage zur Ergreifung eines an der Philosophie orientierten Berufes in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft, als auch als Ausgangspunkt einer wissenschaftlichen Laufbahn im Bereich der Philosophie.

(2) Das Studium schließt mit der Verleihung des Titels einer/s Magistra/Magisters der Philosophie (Mag. phil.) ab.

§ 2. Philosophie als Fach und Ziele der Ausbildung

Philosophie als Fach

Die Besonderheit des Faches Philosophie liegt in der ganzheitlichen und vernunftbegründeten Erörterung der für das menschliche Leben wesentlichen Grundbereiche und Grundbestimmungen. Die notwendige Spezialisierung in Fachwissen, die die dynamische Organisation der modernen Industriegesellschaft mit sich bringt, bedarf zunehmend auch eines zusammenschauenden Wissens als eine Art Gegengewicht und Korrekturinstanz. Die Philosophie leistet diese vermittelnde Hilfe hinsichtlich der wesentlichen Grund- und Zielfragen menschlicher Existenz. Ganzheitliche, interdisziplinäre und methodologische Betrachtungsweisen gewinnen in einer immer stärker vernetzten und komplexer werdenden Industriegesellschaft wachsende Bedeutung. Auch Antworten auf ethische Fragen gewinnen in allen Problemfeldern zunehmend größeres Gewicht.

Ziele der Ausbildung

Die Studierenden sollen mit den wesentlichen Begriffen, Lehrmeinungen, Problemen und Methoden des Faches Philosophie vertraut gemacht und mit Hilfe des philosophischen Fachwissens zu kritischen und konstruktiven Reflexionen über Fragen der theoretischen Weltorientierung und der moralischen und politischen Lebenspraxis befähigt werden.

Lehrveranstaltungen aus Theoretischer Philosophie und Logik sollen auf die Schulung der Argumentationskompetenz, der verbalen Ausdruckskompetenz und der rationalen Kritikkompetenz abzielen, sowie mit wesentlichen Positionen der Weltorientierung vertraut machen.

Lehrveranstaltungen aus Ethik und Praktischer Philosophie (Sozialphilosophie, Kulturphilosophie, Philosophische Anthropologie, Religionsphilosophie usw.) sollen Anregungen bieten, eigene Einstellungen, Überzeugungen und Vorurteile kritisch zu hinterfragen bzw. sichtbar zu machen und persönliche Wunschvorstellungen realistisch zu überdenken (Selbstreflexionskompetenz). Ferner sollen sie die Fähigkeit vermitteln, sich rational an sozial-moralischen Grundwerten und humanen Wertstandards zu orientieren und sich über Ursprünge, Implikationen und Konsequenzen solcher Orientierungen Rechenschaft zu geben (sozial-moralische Orientierungskompetenz).

Lehrveranstaltungen aus Geschichte der Philosophie sollen einen Grundbestand an humanistischem Bildungswissen in seiner problemgeschichtlichen Entwicklung sowie die Fähigkeit zu selbständigem Eindringen und zum Verständnis philosophischer Werke vermitteln.

§ 3. Qualifikations- und Verwendungsprofil

Qualifikationen

Folgende *Qualifikationen* (Kompetenzen) können durch das Studium der Philosophie vermittelt bzw. gefördert werden:

Reflexionskompetenz mit Bezug auf theoretische und praktische Problemlösungen und Überzeugungen

Analysekompetenz auf der Basis von Logik und differenzierender Begriffsanalyse

Fähigkeit sich selbstständig und in kurzer Zeit in neue Problemstellungen und Fachgebiete einzuarbeiten

Fähigkeit an der Lösung fachübergreifender Problemstellungen mit anderen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten

Argumentations- und Ausdruckskompetenz auf der Basis von Instrumenten der analytischen Philosophie

Kritikkompetenz auf der Basis einer methodisch kultivierten Urteilskraft und wissenschaftlichen Instrumenten

Soziale und/oder politische Beurteilungskompetenz auf der Basis von weltanschauungsanalytischen und ideologiekritischen Verfahren

Orientierungskompetenz in Wertbelangen

Kooperations-, Integrations- und Kommunikationskompetenz mit Einschluss von interdisziplinärer Diskursfähigkeit

Fähigkeit (und Interesse) Zusammenhänge bei argumentativer Schärfe bis auf ihren Grund zu verfolgen

Verwendungsprofil

Obwohl das Fach Philosophie nicht direkt in das Beschäftigungssystem mündet, gibt es doch neben einer wissenschaftlichen Laufbahn in der Philosophie eine Reihe potentieller Berufsfelder:

Bildungseinrichtungen (z.B. Fachhochschulen, Erwachsenenbildung,...)

Verlags-, Literatur- und Pressewesen

Medien

Bibliothekswesen

Informations- und Wissensmanagement

Wirtschaft (z.B. Öffentlichkeitsarbeit)

Politikberatung

Gesundheitswesen

Die Chancen in philosophieangewandte Berufsfelder einzudringen, wird allerdings meist erst durch zusätzlich zu erwerbende Fachqualifikationen (wichtig dafür sind die freien Wahlfächer) besonders gefördert.

§ 4. Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studiendauer beträgt 8 Semester, mit einem Gesamtumfang von 120 Semesterstunden (72 Semesterstunden aus den Pflichtfächern der Studienrichtung und 48 Semesterstunden aus den freien Wahlfächern).

(2) Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte.

(3) Der erste Studienabschnitt umfasst 2 Semester mit 28 Semesterstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern. Er dient der Einführung in die philosophische Denk- und Arbeitsweise und der Bereitstellung des wichtigsten Basiswissens aus Logik, Theoretischer Philosophie, Praktischer Philosophie und Geschichte der Philosophie.

(4) Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Semester mit 34 Semesterstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern. Er dient dem Ausbau, der Erweiterung und der Vertiefung des in den Grundfächern der Philosophie erreichten Wissens, soll einen Einblick in Geschichte der Philosophie (einschl. der Gegenwartsphilosophie) vermitteln und soll Qualifikationen in weiteren Bereichen der Philosophie ermöglichen. Weiters soll das philosophische Grundwissen auch zu Anwendungsfeldern im beruflichen Bereich geöffnet werden.

(5) Der dritte Studienabschnitt umfasst 2 Semester mit 10 Semesterstunden aus den Pflichtfächern und soll zur selbständigen Behandlung philosophischer Probleme auf dem aktuellen Stand der For-

schung hinführen und mit der Abfassung einer Diplomarbeit den Nachweis der Befähigung zu eigenständigem theoriegeleiteten Suchen von adäquaten Problemlösungen erbringen.

§ 5. Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind "die Fächer, aus denen die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind." (§ 4 Z. 25 UniStG). Sie müssen nicht dem Gebiet der Philosophie zugehörig sein, sollten aber doch die philosophische Ausbildung unterstützen. Beabsichtigt der/die Studierende Lehrveranstaltungen abweichend von den im Studienplan § 13 ausgesprochenen Empfehlungen zu wählen, so hat er/sie das jeweils vor Beginn der Lehrveranstaltung dem/der Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltungen bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese bezogen auf die Studienrichtung Philosophie weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

Das Konzept der freien Wahlfächer ermöglicht den Studierenden die Ausweitung ihres Bildungs- und Ausbildungshorizontes sowohl auf dem eigenen Fach nahestehende Gebiete, auf für die berufliche Ausbildung notwendige fachliche Ergänzungen als auch auf Bereiche von allgemeinem Interesse, wie Kultur, Politik, Menschenrechte, Gleichbehandlungsfragen. Damit soll das breite Bildungs- und Ausbildungsangebot der Universitäten nach Maßgabe der Interessen, Neigungen aber auch der beruflichen Qualifizierung der Studierenden optimal genützt werden.

(1) Es sind insgesamt Prüfungen über 48 Semesterstunden an freien Wahlfächern im Sinne von UniStG § 4 Z. 25 abzulegen.

(2) Die Aufteilung der freien Wahlfächer auf die Studienabschnitte liegt im freien Ermessen der/des Studierenden.

(3) Eine Semesterstunde der freien Wahlfächer wird mit jeweils 1 Punkt der ECTS-Bewertung veranschlagt.

§ 6. Studieneingangsphase

(1) Im Studienplan ist eine Studieneingangsphase vorzusehen, in die Lehrveranstaltungen aus den einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern im Ausmaß von mind. 10 % der Gesamtstundenanzahl des ersten Studienabschnitts des Diplomstudiums aufzunehmen sind. Zusätzlich sind zur studienvorbereitenden Beratung Orientierungsveranstaltungen vorzusehen, die in geeigneter Form über die wesentlichen Bestimmungen des Studienrechts, des Studienförderungsrechts, die Studentische Mitbestimmung, die Rechtsgrundlagen der Frauenförderung und den gesetzlichen Diskriminierungsschutz, den Studienplan, das Qualifikationsprofil, die Studieneingangsphase, die empfohlenen Lehrveranstaltungen anfangs des ersten Studienabschnitts, die durchschnittliche Studierendauer, die Studienerfolgsstatistik und die Beschäftigungsstatistik informieren.

§ 7. Prüfungsordnung

Allgemeines

(1) Die Prüfungsfächer sind in der Regel in Form von Prüfungen über die einzelnen Lehrveranstaltungen (Prüfungsteile) als Einzelprüfungen (§ 4 Z. 29 UniStG) abzulegen.

(2) In welcher Form die Lehrveranstaltungsprüfungen abgehalten werden, steht im Ermessen der/des Leiterin/s der einzelnen Lehrveranstaltung im Rahmen des UniStG § 4 Z. 31 bis 33.

(3) Die Prüfungsnote aus einem Prüfungsfach ist der nach Semesterstunden gewichtete, auf ganze Zahlen gerundete Mittelwert der Noten aus den zu diesem Fach gehörenden Lehrveranstaltungen.

Dezimalstellen bis einschließlich 0.5 sind dabei abzurunden. Das Prüfungsfach ist jedoch nur dann positiv zu bewerten, wenn alle Teilprüfungen positiv abgelegt wurden (UniStG § 45 Abs. 2).

(4) Auf Antrag der/des Studierenden an die/den Studiendekan/in können die Lehrveranstaltungsprüfungen durch eine Fachprüfung über ein gesamtes Prüfungsfach bzw. eine Gesamtprüfung über einen Studienabschnitt ersetzt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind jedoch Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Bereits abgelegte Prüfungen sind bei einer Fach- oder Gesamtprüfung anzurechnen. Zur Zulassung zu einer Fachprüfung bzw. Gesamtprüfung ist die Ablegung von jeweils einer Lehrveranstaltung mit immanenten Prüfungscharakter notwendig.

(5) Prüfungen über Lehrveranstaltungen, aus höheren Studienabschnitten können bereits früher abgelegt werden, sofern nicht besondere Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltungen gelten. Diese sind besonders anzuführen und ein Vorziehen ist bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nicht möglich.

Diplomarbeit

(6) Die/Der Studierende hat eine Diplomarbeit aus einem der Prüfungsfächer (Fächer) des zweiten oder dritten Studienabschnittes zu verfassen.

(7) Das Thema der Diplomarbeit wird gemäß § 29 Abs. 1 Z. 8 UniStG im Einvernehmen zwischen der/dem Studierenden und der/dem Betreuer/in festgelegt. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, entscheidet die/der Studiendekan/in.

(8) Das Thema der Diplomarbeit muss so gestellt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

Diplomprüfung

(9) Jeder Studienabschnitt wird durch eine Diplomprüfung abgeschlossen.

(10) Besondere Voraussetzungen:

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Universitätsberechtigungsverordnung, BGBl. II Nr. 44/1998 in der geltenden Fassung, haben Absolvent/inn/en einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein, die auch nicht nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule Latein im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich als Freigegegenstand besucht haben, vor Antritt zur letzten Teilprüfung der 1. Diplomprüfung den Nachweis der Kenntnis des Latein zu erbringen.

(11) Die erste und die zweite Diplomprüfung besteht aus der Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, welche die für den jeweiligen Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungsfächer bilden bzw. aus Fachprüfungen oder einer Gesamtprüfung gem. Studienplan § 7 Abs. 4.

(12) Die dritte Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil der dritten Diplomprüfung besteht in der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen (bzw. Fachprüfungen) des dritten Studienabschnitts, welche die für den dritten Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungsfächer bilden (bzw. aus Fachprüfungen oder einer Gesamtprüfung gem. Studienplan § 7 Abs. 4). Der zweite Teil der dritten Diplomprüfung ist eine kommissionelle Prüfung.

(13) Ein Prüfungsfach der kommissionellen Prüfung ist das Fach der Diplomarbeit, das zweite Prüfungsfach ist ein anderes Fach, das mit dem Thema der Diplomarbeit in Zusammenhang stehen kann.

(14) Voraussetzung für die Anmeldung zum zweiten Teil der dritten Diplomprüfung ist der Nachweis der positiven Ablegung des ersten Teiles der dritten Diplomprüfung sowie des positiven Abschlusses der freien Wahlfächer, sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

(15) Die Einsetzung des Prüfungssenats erfolgt gem. § 56 UniStG. Die/der Studierende beantragt bei der/dem Studiendekanin/Studiendekan die Einsetzung des Prüfungssenates. Die Vorschläge des Antragsstellers sind zu berücksichtigen.

§ 8. Fernstudienelemente

In besonderen Fällen (Berufstätigkeit, Sorgepflichten ...) können Teile des Studiums nach Maßgabe organisatorischer und personeller Möglichkeiten als Fernstudium absolviert werden. Die Leiter und Leiterinnen von Lehrveranstaltungen, welche entweder für Studierende in Fernstudien zugänglich sind oder eigens für diesen Zweck angeboten werden, müssen für eine spezifische unterrichtliche Betreuung im Präsenz- wie auch im Selbststudium sorgen.

Die entsprechende Aufgliederung der Unterrichtseinheiten gem. § 8 Abs. 2 UniStG ist vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

§ 9. Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (VO) geben einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete. Spezialvorlesungen bieten in Theorie und Methodologie den rezenten Forschungsstand eines Faches bzw. eines seiner Teilgebiete an.

Vorlesung mit Konversatorium (VK) räumen den Studierenden ausreichend Möglichkeiten ein, Fragen an den Vortragenden zu stellen und zum Inhalt des Vortrags Stellung zu nehmen. Vorlesung mit Übung (VU) geben einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete und vertiefen die Inhalte durch Fallstudien, Übungsbeispiele etc. die von den Studierenden zu bearbeiten sind. Die Prüfung über die Inhalte dieser Lehrveranstaltung erfolgt auch durch die Bewältigung dieser Aufgabenstellungen durch gesonderte schriftliche Prüfungen oder einer Kombination dieser Methoden.

Eine Prüfung über die Inhalte dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach deren Abschluss in mündlicher und schriftlicher Form. Von besonderen Vereinbarungen abgesehen kann gemäß § 29 Abs. 1 Z. 6 UniStG ein Studierender die Prüfung auch bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters ablegen.

(2) Konversatorien (KO) dienen der vertieften Diskussion einer Vorlesung oder auch entsprechender Fachliteratur und wissenschaftlicher Lehrmeinungen.

(3) Proseminare (PS) vermitteln Grundkenntnisse selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und vertiefen bestimmte Themen und Probleme exemplarisch. Eigenständige mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden werden erwartet.

(4) Arbeitsgemeinschaften (AG) haben der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in Gruppen zu dienen.

(5) Repetitorien (RP) sind Wiederholungskurse für Diplomstudien die den gesamten Stoff der Vorlesungen bzw. Prüfungsfächer umfassen. Den Studierenden wird darüber hinaus Gelegenheit gegeben Wünsche über die zu behandelnden Teilbereiche zu äußern. Sie können auch in Form von Frage und Antwort gestaltet werden. Sie sind daher auch als Präsenzelemente bei Fernstudien besonders geeignet.

(6) Seminare (SE) dienen der vertiefenden Diskussion und Bearbeitung fachwissenschaftlicher Probleme. Die Studierenden werden dabei angehalten, Problemstellungen selbstständig zu bearbeiten und auf dieser Grundlage umfangreichere mündliche und schriftliche Beiträge zu erbringen.

(7) Praktika (PR): Lehrveranstaltungen mit praktischem Lehrinhalt, in denen kleinere angewandte Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Praktika können auch außerhalb des Studienorts stattfinden.

(8) Übungen (UE) stehen im Dienste der praktisch-beruflichen Ziele des Studiums und vermitteln Handlungskompetenzen, die Gegenstand der Leistungsbeurteilung sind. Übungen können auch außerhalb des Studienorts stattfinden.

(9) Privatissima (PV) sind Lehrveranstaltungen zur Anleitung, Diskussion und Betreuung bei wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere im Zusammenhang mit Diplomarbeiten.

(10) Projektstudien (PJ) dienen der Bearbeitung konkreter Probleme der angewandten Philosophie. Ihr Ziel ist die integrative, fächerübergreifende Betrachtungsweise eines gestellten Problems, dessen Lösung auch mit externen Kooperationspartnern erfolgen kann. Derartige Studien sind für berufsorientierte Probleme der angewandten Philosophie besonders geeignet.

Es ist auch eine Kombination dieser Lehrveranstaltungsarten möglich. In einem solchen Fall müssen die genauen Anteile der einzelnen Lehrveranstaltungsarten bekannt gegeben werden.

Bis auf Vorlesungen (angeführt in Abs. 1) haben alle anderen Lehrveranstaltungsarten immanenten Prüfungscharakter. Die/der Lehrveranstaltungsleiter/in haben vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungscharakter kundzutun (§ 7 Abs. 6 UniStG). Im Bedarfsfall legt dies die Studienkommission fest.

Teil II: Pflichtlehrveranstaltungen

§ 10. Der erste Studienabschnitt

Ziel des ersten Studienabschnitts ist es in die Grundlagen des Argumentierens und der Analyse einzuführen und einen ersten Überblick über die Fragestellungen (Disziplinen) der Philosophie und deren historische Entwicklung zu gewinnen. In den einzelnen Lehrveranstaltungen soll auch über die angeführten Disziplinen hinaus auf andere Gebiete und Denkweisen hingewiesen werden.

(1) Der erste Studienabschnitt umfasst die folgenden Prüfungsfächer:

Einführung in die Philosophie	4 SStd.	8 ECTS
Logik und Begriffsanalyse	6 SStd.	12 ECTS
Einführung in die Theoretische Philosophie	8 SStd.	16 ECTS
Einführung in die Praktische Philosophie	6 SStd.	12 ECTS
Einführung in die Geschichte der Philosophie	4 SStd.	8 ECTS

(2) Folgende Lehrveranstaltungen sind für den ersten Studienabschnitt vorgeschrieben:

Prüfungsfach Einführung in die Philosophie

Einführung in die Philosophie, VO	2 SStd.	4 ECTS
Einführung in die Philosophie, PS	2 SStd.	4 ECTS

Prüfungsfach Logik und Begriffsanalyse

Elementare Logik I, VK	2 SStd.	4 ECTS
Elementare Logik I, UE	1 SStd.	2 ECTS
Elementare Logik II, VK	2 SStd.	4 ECTS
Elementare Logik II, UE	1 SStd.	2 ECTS

Prüfungsfach Einführung in die Theoretische Philosophie

Erkenntnistheorie, VK	2 SStd.	4 ECTS
Wissenschaftstheorie, VK	2 SStd.	4 ECTS
Sprachphilosophie oder Philosophie des Geistes, VK	2 SStd.	4 ECTS
Aus einer Disziplin der Theoretischen Philosophie, PS	2 SStd.	4 ECTS

Prüfungsfach Einführung in die Praktische Philosophie

Ethik, VK	2 SStd.	4 ECTS
Sozialphilosophie oder Politische Philosophie, VK	2 SStd.	4 ECTS
Aus einer Disziplin der Praktischen Philosophie, PS	2 SStd.	4 ECTS

Prüfungsfach Einführung in die Geschichte der Philosophie

Einführung in die Geschichte der Philosophie, VO	2 SStd.	4 ECTS
Einführung in die Geschichte der Philosophie (Textinterpretation), PS	2 SStd.	4 ECTS

Studieneingangsphase

Als Lehrveranstaltungen, welche in das Studium einführen und das Fach besonders kennzeichnen, sind zu absolvieren.

Einführung in die Philosophie, VO	2 SStd.	4 ECTS
Elementare Logik I, VK	2 SStd.	4 ECTS

§ 11. Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt dient der Erweiterung und Vertiefung der philosophischen Bereiche. Es soll dabei sowohl der Aspekt der angewandten Philosophie als auch der historische Aspekt der Philosophie (Geschichte der Philosophie) berücksichtigt werden. Weiters soll das selbstständige Eindringen und Arbeiten gefördert und sukzessive gesteigert werden.

(1) Der zweite Studienabschnitt umfasst die folgenden Prüfungsfächer:

Logik und Begriffsanalyse	4 SStd.	8 ECTS
Theoretische Philosophie	10 SStd.	30 ECTS
Praktische Philosophie	10 SStd.	30 ECTS
Geschichte der Philosophie	10 SStd.	20 ECTS

(2) Folgende Lehrveranstaltungen sind für den zweiten Studienabschnitt der Studienrichtung Philosophie vorgeschrieben:

Prüfungsfach Logik und Begriffsanalyse

Nach Wahl der Studierenden und nach Maßgabe des Angebots 4 SStd. aus:

Erweiterte Logik, VU oder SE	2 SStd.	4 ECTS
Logik, Sprachliche Analyse und Argumentationstheorie, VU	2 SStd.	4 ECTS
Anwendung formaler Methoden	2 SStd.	4 ECTS
Philosophie der Logik, VU oder SE	2 SStd.	4 ECTS
Logik und Wissensorganisation, VU oder SE	2 SStd.	4 ECTS

Prüfungsfach Theoretische Philosophie

a) Metaphysik/Ontologie, VK 2 SStd. 6 ECTS

b) *weitere Lehrveranstaltungen aus Theoretischer Philosophie nach Wahl und Maßgabe des Angebots einfürend* (sofern im Ersten Studienabschnitt noch nicht gewählt) *oder erweiternd oder vertiefend, auszuwählen aus den Disziplinen:*

Metaphysik und Ontologie, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsphilosophie, Philosophie der Einzelwissenschaften (Strukturwissenschaften, Naturwissenschaften...), Metaphilosophie, Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes, Logik, Angewandte Logik, Naturphilosophie, Interkulturelle Philosophie, Informationsphilosophie, Technikphilosophie, Medienphilosophie u.a.

Darunter muss sich mindestens ein Seminar befinden 6 SStd. 6 ECTS

c) nach Wahl (Veranstaltungsform je nach Angebot): 2 SStd. 6 ECTS
aus:

Wissenschaftsphilosophie
Wissenschaftstheorie der Einzelwissenschaften (spezielle Wissenschaftstheorie)
Philosophische und methodologische Probleme der Interdisziplinarität (Multidisziplinarität)
Philosophische Probleme von Einzelwissenschaften
Methoden der Philosophie (Phänomenologie, Hermeneutik, Strukturalismus, Systemtheorie, Analytische Philosophie)

Prüfungsfach Praktische Philosophie

a) Philosophische Anthropologie oder Ästhetik oder Kulturphilosophie 2 SStd. 6 ECTS

b) Lehrveranstaltungen aus *weiteren Disziplinen der Praktischen Philosophie einfürend* (sofern die Disziplin im Ersten Studienabschnitt noch nicht gewählt wurde) *oder erweiternd oder vertiefend, auszuwählen aus den Disziplinen:*

Ethik, Angewandte Ethik, Anthropologie, Ästhetik, Sozialphilosophie, Ideologiekritik und Weltanschauungsanalyse, Politische Philosophie, Kulturphilosophie, Staatsphilosophie, Rechtsphilosophie, Geschichtsphilosophie, Religionsphilosophie, Wertphilosophie, Handlungstheorie, Feministische Philosophie, Philosophie der praxisbezogenen und angewandten Einzelwissenschaften u.a.
Darunter muss sich mindestens ein Seminar befinden. 4 SStd. 12 ECTS

c) unter dem Aspekt der angewandten Philosophie nach Wahl: 4 SStd. 12 ECTS
aus:

Disziplinen der Philosophie, Angewandte Ethik (Genetik, Bioethik, Medizinethik, Wirtschaftsethik,...), Handlungstheorie, Wertphilosophie, Künstliche Intelligenzforschung, Politische Philosophie, Kulturphilosophie, Feministische Philosophie, Kinderphilosophie, Weltanschauungsanalyse und Ideologiekritik, Sportphilosophie, Philosophie und Psychotherapie, Wirtschaftsphilosophie

Prüfungsfach Geschichte der Philosophie

Geschichte der Philosophie, VO	4 SStd.	8 ECTS
Geschichte der Philosophie Textinterpretation, PS	2 SStd.	4 ECTS
Geschichte der Philosophie, SE	2 SStd.	4 ECTS
Geschichte der Philosophie, (Veranstaltungsform nach Maßgabe des Angebots wählbar)	2 SStd.	4 ECTS

Sowohl aus der Theoretischen als auch aus der Praktischen Philosophie ist mindestens ein Seminar zu absolvieren.

Die Inhalte der Theoretischen und der Praktischen Philosophie können nach Maßgabe der Möglichkeiten auch philosophiehistorisch erörtert werden.

Angewandte Philosophie als übergreifendes Organisationsprinzip der Ausbildung:

Schon im zweiten Studienabschnitt, vor allem aber im dritten Studienabschnitt, ist der Aspekt der Anwendung und Umsetzung philosophischer Erkenntnisse insofern besonders zu fördern, als durch philosophische Einblicke in von anderen Wissenschaften bearbeitete Problembereiche das multi- und transdisziplinäre Gespräch gefördert und der Blick für Grundlagenfragen geöffnet wird. Auf diese Weise erfasst die *Angewandte Philosophie* auch alle Disziplinen und Bereiche der Theoretischen und Praktischen Philosophie.

§ 12. Dritter Studienabschnitt

Der dritte Studienabschnitt dient vor allem dem Verfassen der Diplomarbeit. Unterstützt von fach- und themenbezogenen Lehrveranstaltungen soll die/der Studierende möglichst selbstständig auf dem aktuellen Stand der philosophischen Forschung mit seiner Diplomarbeit den Nachweis zur Befähigung eigenständigen Problemlösens erbringen.

(1) Der dritte Studienabschnitt umfasst mindestens 2 der folgenden Prüfungsfächer im Gesamtausmaß von 10 Semesterstunden (18 ECTS):

Logik und Begriffsanalyse
Theoretische Philosophie
Praktische Philosophie
Geschichte der Philosophie

(2) Folgende Lehrveranstaltungen sind für den 3. Studienabschnitt vorgeschrieben:

a) Lehrveranstaltungen aus dem Fach der Diplomarbeit (je nach dem Thema den Prüfungsfächern zuzuordnen)	4 SStd.	6 ECTS
b) weitere Lehrveranstaltungen nach freier Wahl aus den Prüfungsfächern	6 SStd.	12 ECTS

Da viele Themen theoretische wie praktische Aspekte aufweisen, ist diesem Umstand bei der Zuordnung Rechnung zu tragen.

Die Prüfungsfächer sind, geleitet von der Diplomarbeit, vor allem in Form von Speziallehrveranstaltungen, Seminaren und Privatissima zu absolvieren.

(3) Die Diplomarbeit wird mit 30 ECTS bewertet.

§ 13. Freie Wahlfächer

(1) Gemäß UniStG Anlage 1 Z. 1.41 gibt die Studienkommission folgende Empfehlungen:

Die Lehrveranstaltungen in den Freien Wahlfächern können sowohl innerhalb als auch ausserhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebots gewählt werden. Der weite Bereich naturwissenschaftlicher, sozialwissenschaftlicher, rechtswissenschaftlicher, medizinischer, theologischer und technischer Wissensbereiche ist dafür offen. Dabei soll aber besonders auf inhaltliche und fundierende Bezüge zu philosophischen Themen insbesondere auch zum Thema der Diplomarbeit geachtet werden.

(2) Besonders sind auch die teilweise institutionalisierten inhaltlichen Schwerpunkte am Institut zu beachten:

Logik und Begriffsanalyse mit der Pflege der analytischen Tradition (Wiener Kreis, Berliner Kreis, Polnische Schule)

Ideologiekritik und Weltanschauungsanalyse

Pflege der Österreichischen Tradition der wissenschaftlichen Philosophie („Österreichische Philosophie“): Brentano, Meinong, Wiener Kreis, Wittgenstein, Kritischer Rationalismus; institutionell wird dieses Anliegen unterstützt durch das DÖP (Dokumentationszentrum Österreichische Philosophie)

Wissenschaftsforschung

Arbeitskreis für Kulturwissenschaften

Arbeitskreis für Ethik und Weltanschauungsanalyse

Jaspers- und Popper-Forschung

(3) Was die gesellschaftliche Anwendung der Philosophie betrifft, ist aufgrund des offenen Einsatzfeldes des Faches Philosophie und des zunehmenden Wandels von Berufsbildern sowie des starken und dauernden Veränderungsprozesses, dem Berufe unterworfen sind, keine enge Begrenzung möglich, weil eine solche nicht mehr in das Bild einer modernen, sich ständig neu orientierenden Industrie- und Wissensgesellschaft passt. Da die Berufsfelder in Zukunft oft modular aufgebaut sein werden und auch ständigen Veränderungen unterliegen, muss von einer flexibel gestalteten Berufskonzeption ausgegangen werden.

(4) Es wird daher empfohlen, die Lehrveranstaltungen aus den Freien Wahlfächern aus folgenden Bereichen (Modulen) zu wählen:
Bildung, Medien und Kultur (z.B. Kulturwissenschaften, Kulturmanagement)
Wirtschaft und Management
Methodologische Aspekte der Multi-, Trans- und Interdisziplinarität
Wissenschaftsfolgenabschätzung
Technikfolgenabschätzung
Politik
Recht
Friedens- und Konfliktforschung
Soziale Kompetenz (besonders die Angebote des Zentrums für soziale Kompetenz)
Menschenrechte
Geschlechter- und Frauenforschung
Kommunikations- und Informationstechnologie
Fremdsprachen (mit Einschluss von Latein und Altgriechisch, aber auch außereuropäische Sprachen, z.B. Chinesisch, Japanisch)
Zweifachangebote anderer Studienrichtungen
Angebote der Sonderforschungsbereiche: z.B. Moderne

III. Schlussbestimmungen

§ 14. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz folgenden 1. Oktober, das ist mit 1. Oktober 2002, in Kraft.

(2) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind Lehrveranstaltungen, die nach dem vorangegangenen Studienplan absolviert wurden, in jedem Fall anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung weitgehend denen des neuen Studienplanes entsprechen.

(3) Lehrveranstaltungen, die nach dem alten Studienplan absolviert wurden, dürfen auch im Voraus für Studienabschnitte des neuen Studienplanes anerkannt werden, die die/der Studierende noch nicht begonnen hat.

(4) Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter, die nach dem alten Studienplan abgelegt wurden, als solche für den neuen Studienplan anzuerkennen.